



Anhang zur Polizeiverordnung

Ordnungsbussenliste

Ziffer	Übertretung gemäss Polizeiverordnung	Artikel	CHF
I. Allgemeine Bestimmungen			
01	Nichtbefolgen einer polizeilichen Anordnung	Art. 4	100.00
02	Störung der polizeilichen Tätigkeit	Art. 5	150.00
03	Unterlassen einer Hilfeleistung	Art. 6	100.00
II. Öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung			
04	Belästigen, Erschrecken oder Gefährden von Personen und Tieren	Art. 7, Abs. 1, lit. a	50.00
05	Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufen oder Notsignalen	Art. 7, Abs. 1, lit. b	150.00
06	Teilnahme an Raufereien und Streitereien	Art. 7, Abs. 1, lit. c	100.00
07	Erregung öffentlichen Ärgernisses durch ungebührliches Verhalten	Art. 7, Abs. 1, lit. d	100.00
08	Teilnahme an einer unbewilligten Veranstaltung	Art. 7, Abs. 1, lit. e	50.00
09	Ungenügende Sicherung einer Gefahrenquelle (ausser Gruben, Jauchetrögen, Sammlern, Schächten, Baustellen, aufgeworfenen Gräben)	Art. 8, Abs. 1	150.00
10	Ungenügende Sicherung von Gruben, Jauchetrögen, Sammlern, Schächten, Baustellen, aufgeworfenen Gräben	Art. 8, Abs. 2	150.00
11	Konsumieren von alkoholhaltigen Getränken durch Jugendliche unter 16 Jahren im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden	Art. 10, Abs. 1	50.00
12	Konsumieren von gebranntem Alkohol durch Jugendliche unter 18 Jahren im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden	Art. 10, Abs. 2	50.00
13	Hantieren oder Schiessen mit Waffen auf öffentlichem Grund ausserhalb von Schiessanlagen	Art. 11, Abs. 1	200.00
14	Gefährdung oder Belästigung Dritter beim Verwenden von Waffen auf Privatgrund	Art. 11, Abs. 2	150.00
15	Betreten von abgesperrtem und entsprechend signalisiertem Schiessgelände	Art. 12	50.00
III. Immissionen			
16	Verursachen von vermeidbaren, gesundheitsschädlichen oder erheblich störenden Einwirkungen namentlich durch Lärm, Staub, Russ, Rauch, Abgase, Geruch, Dämpfe, Erschütterungen, Strahlen, Lichtquellen	Art. 13, Abs. 1	100.00
17	Betrieb von Aussensignalen von Alarmanlagen, Diebstahlsicherungen und Schockbeleuchtungen in bewohnten Gebieten, die länger als drei Minuten dauern	Art. 13, Abs. 2	50.00
18	Verbrennen von Gartenabfällen in feuchtem Zustand oder bei nasser Witterung in Wohngebieten und deren näherer Umgebung	Art. 14, Abs. 1	50.00



19	Verbrennen von Wald- und Feldabfällen in Wohngebieten	Art. 14, Abs. 1	100.00
20	Verwendung von Flutlichtanlagen und anderen stark strahlenden Lichtquellen ab 22.30 Uhr bis 06.00 Uhr	Art. 15, Abs. 1	50.00
IV. Lärm			
21	Störung der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr	Art. 16, Abs. 1	100.00
22	Ruhestörung in Zeiten mit erhöhtem Ruhebedürfnis an öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr ohne Bewilligung	Art. 16, Abs. 2	50.00
23	Verursachen von vermeidbarem Lärm	Art. 16, Abs. 3	50.00
24	Erheblich störende landwirtschaftliche Arbeiten während der Ruhezeiten, die nicht witterungsbedingt unaufschiebbar oder bei denen keine anderen wichtigen Gründen vorliegen	Art. 18, Abs. 1	50.00
25	Verwenden von Knallgeräten und Lautsprechern, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, innerhalb von Wohngebieten sowie während den Nachtruhezeiten	Art. 18, Abs. 2	50.00
26	Ausführen von Bauarbeiten oder lärmigen Arbeiten ohne Bewilligung ausserhalb der erlaubten Zeiten	Art. 19, Abs. 1	50.00
27	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung	Art. 22, Abs. 1	100.00
28	Steigenlassen von Himmelslaternen ohne Bewilligung	Art. 22, Abs. 2	50.00
29	Verwendung von lärmigen oder störenden Spassfahrzeugen (Modellautos, -schiffe, -flugzeuge) und Drohnen in bewohntem Gebiet oder während der Ruhezeiten ohne Bewilligung. Drohnen sind für <u>gewerbliche</u> Zwecke im Wohngebiet gestattet!	Art. 23, Abs. 1	50.00
V. Öffentliches und privates Eigentum			
30	Verunreinigen, Verändern oder Entfernen von öffentlichem Eigentum (ohne Littering, Urinieren oder Notdurft verrichten)	Art. 24	100.00
31	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering)	Art. 25, Abs. 1	100.00
32	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Urinieren	Art. 25, Abs. 2	50.00
33	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Verrichten der Notdurft	Art. 25, Abs. 2	100.00
34	Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem Grund, ausgenommen Notreparaturen	Art. 25, Abs. 3	50.00
35	Abstellen von Fahrzeugen ohne Kontrollschild auf öffentlichem Grund	Art. 25, Abs. 4	100.00
36	Unberechtigtes Betreten von Kulturland sowie privaten oder eingezäunten Grundstücken und Baustellen	Art. 25, Abs. 5	50.00
37	Über den Gemeingebrauch hinausgehendes Benützen des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung	Art. 26, Abs. 1	100.00
38	Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund für mehr als 72 Stunden	Art. 26, Abs. 2	100.00
39	Campieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	Art. 30, Abs. 1	50.00
40	Campieren auf privatem Grund ohne Bewilligung	Art. 30, Abs. 2	50.00



VI. Gewerbe			
41	Hausieren ausserhalb der bewilligten Zeiten (werktags von 08.30 bis 11.30 Uhr und von 13.30 bis 18.00)	Art. 33	50.00
42	Hausieren ohne Bewilligung	Art. 33	50.00
VII. Tiere			
43	Ungenügendes Beaufsichtigen von Tieren	Art. 35, Abs. 1	50.00
44	Unterlassen der Meldung an Polizei bei Entweichen gefährlicher Tiere	Art. 35, Abs. 3	50.00

Die vorstehende Ordnungsbussenliste der Politischen Gemeinde Bauma wurde vom Gemeinderat gestützt auf Art. 40, Abs. 3 der Polizeiverordnung vom 18. März 2019 beschlossen.

Bauma, 6. Oktober 2021

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Ablage

- Registraturplan Nr. 30.01 / 2015-167